

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit bezüglich eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale Versorgungsgesetz – DVG) (Stand: 15.05.2019, 11.13 Uhr):

Die *allgemeine Zielsetzung des Reformkonzeptes* ist auch aus kinderchirurgischer Sicht insgesamt bewertet zu begrüßen, da sie digitale Handlungsansätze enthält, die auch kinderchirurgischen Patientinnen und Patienten sowie ihren Eltern und Angehörigen entgegen kommen.

Stellungnahme zu den einzelnen geplanten Gesetzesregelungen:

1. Versicherte erhalten Anspruch auf digitale Gesundheitsanwendungen

Die geplante Gesetzesregelung erscheint soweit sinnvoll, dass sie sämtliche Anbieter im Gesundheitswesen rechtlich dazu verpflichtet, digitale Innovationen zu entwickeln und diese im Praxisbetrieb einzusetzen und zu testen. Positiv ist auch zu sehen, dass die Krankenkassen dazu verpflichtet werden, Kosten für digitale Gesundheitsanwendungen zu übernehmen, dass die finanzielle Vergütung nach einer Erprobungszeit neu überdacht und ggf. angepasst werden soll und dass den Krankenkassen ermöglicht wird, digitale Innovationen auch in der Entwicklungsphase zu fördern. Selektivverträge zwischen Anbietern und Krankenversicherungen könnten so längerfristig einfacher gestaltet werden, damit sich die Etablierung digitaler Versorgungsmöglichkeiten auch finanziell im Erlös abbilden lässt. Nur so können Akzeptanz und Etablierung sinnvoll gefördert werden. In §139e (S. 14f) wird auch versucht, gewisse Benchmark-Kriterien für digitale Anwendungen einzufordern, welches dringend erforderlich erscheint, denn nur wenn digitale Versorgungsansätze den hohen Qualitätskriterien der bisherigen Schulmedizin entsprechen, kann die Akzeptanz in der Bevölkerung gesteigert werden. Jedoch nur wenn das Prüfverfahren für Gesundheitsanwendungen effizient gestaltet wird, ist eine innovative Entwicklung von digitalen Anwendungen möglich. Hierzu müssen, evtl. auch elektronische, Prüfalgorithmen für das Medizinprodukt „Gesundheits-App“ entwickelt und evaluiert werden.

Kritisch zu sehen ist aus kinderchirurgischer Sicht der geplante feste Anspruch auf digitale Gesundheitsanwendungen für gesetzlich Versicherte. Vermutlich zielt der Gesetzesentwurf rein auf die Kostenerstattung durch Krankenkassen ab und zwingt Ärzte nicht zu Leistungserbringung. Medizinisch gesehen, steckt die Digitalisierung in den meisten Gebieten der Kinderchirurgie in Deutschland jedoch noch in den Kinderschuhen. Telemedizinische Sprechstunden könnten Pilotprojekte darstellen. Einzelne Kliniken in Deutschland sammeln bereits erste Erfahrungen, erste wissenschaftliche Arbeiten hierzu wurden publiziert. Leider erscheint die qualitativ hochwertige Etablierung erschwert, da zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend standardisierte Qualitäts- und Benchmark-Kriterien auf Anbieterseite in der speziellen Kindermedizin fehlen und Patienten und Eltern in der Praxis außerhalb der Nachsorge vor neuen telemedizinischen Anwendungen bisher zurückschrecken. Dies deckt sich mit Erfahrungen von Kollegen aus der Schweiz und aus Frankreich. Hier wäre eine Übergangsfrist zu Entwicklungs- und

Testzwecken mit gleichzeitiger partnerschaftlicher Unterstützung z.B. durch Förderkampagnen der Krankenkassen wünschenswert, um Vertrauen bei Patienten und Eltern zu schaffen. Nur so kann aus kinderchirurgischer Sicht die neue medizinische Versorgungsalternative am Markt platziert und sich langfristig etablieren.

2. Telematikinfrastruktur wird erweitert

Die geplante Gesetzesregelung erscheint aus kinderchirurgischer Sicht soweit sinnvoll, da die Versorgungs- und Verwaltungsprozesse verschlankt und Vernetzung z.B. mit niedergelassenen Kinderärzten vereinfacht werden können. Jedoch sollte sichergestellt werden, dass auch die Krankenhäuser eine volle Erstattung der Ausstattungs- und Betriebskosten durch die Krankenversicherungen erhalten, wie es im niedergelassenen Bereich gesetzlich vereinbart wurde. Dieses erscheint sinnvoller, als über Sanktionierungen durch Budgetkürzungen im Nachhinein zu handeln.

3. Weiterentwicklung der Regelungen zur elektronischen Patientenakte (ePA)

Die geplante Gesetzesregelung ist auch aus kinderchirurgischer Sicht zu begrüßen, wenn die elektronische Patientenakte über verschiedene Betriebssysteme und Anwendergeräte nutzbar wird und europäische Datenschutzrichtlinien eingehalten werden können. So könnten auch pädiatrische Vorsorgeuntersuchungen z.B. zentral gespeichert werden. Der geplante zeitliche Umsetzungsrahmen ist sportlich anzusehen, jedoch haben andere europäische Länder die elektronische Patientenakte bereits seit längerem etabliert und können hier als Grundlage für die Umsetzung in Deutschland dienen. Eine uneingeschränkte Kompatibilität der einzelnen Komponenten ist hierbei unbedingt einzufordern, um einen problemlosen Datenaustausch z.B. zwischen Kliniken, Niederlassungen, Therapeuten und Apotheken zu gewährleisten.

4. Telemedizin wird gestärkt

Die geplante Gesetzesregelung ist aus kinderchirurgischer Sicht absolut begrüßenswert und zu unterstützen. Kinderchirurgie beschäftigt sich vielfach mit seltenen angeborenen Fehlbildungen und stellt eine Art "Nischengebiet" innerhalb der Medizin dar. Die flächendeckende, hochspezialisierte kinderchirurgische Versorgung ist u.a. durch die gesetzlichen Vorgaben zur Führung eines Perinatalzentrums Level-1 auch zukünftig unabdingbar. Mit Hilfe der Telemedizin können zudem neue, überregionale Versorgungsstrukturen geschaffen werden, die diese speziellen Herausforderungen berücksichtigen und gleichzeitig den einzufordernden Qualitätsanspruch in der Versorgung der uns anvertrauten Patientinnen und Patienten leichter umzusetzen (Stichwort Zentralisierung). So können z.B. intraoperative Befunde mit Hilfe der Telemedizin mit anderen kinderchirurgischen Experten diskutiert und operative Eingriffe supervidiert werden. Auch die zentrale Ausbildung von

Nachwuschirurginnen und Nachwuschirurgen v.a. für seltene Erkrankungsbilder und Operationen können so gestärkt werden.

Bisher steckt die Telemedizin im Fachgebiet der Kinderchirurgie jedoch noch in den Kinderschuhen; Vereinfachungen jeglicher Art zur flächendeckenden Etablierung im kinderchirurgischen Alltag sind daher unbedingt als positiv zu werten (weiteres siehe auch 1., Abschnitt 2). Die Akzeptanz der Telemedizin und damit verbunden eine flächenhafte Anwendung und Nutzung kann jedoch nur erreicht werden, wenn einerseits grundlegende Haftungsfragen geregelt werden und wenn andererseits technisch einfache anzuwendende Lösungen für den User existieren sowie eine allseits verfügbare schnelle Internetverbindung verfügbar ist.

5. Verwaltungsprozesse werden durch Digitalisierung vereinfacht

Die geplante Gesetzesregelung ist auch aus kinderchirurgischer Sicht zu begrüßen, denn Ineffizienz in Verwaltungsprozessen innerhalb des deutschen Gesundheitssystems ist wissenschaftlich belegt ein großes Problem, welches mitunter auch hohe Kosten verursacht. Auch der Informationsaustausch innerhalb der medizinischen Anbieterschaft wird so im Sinne des Patienten sicherlich vereinfacht werden können. Hierfür ist eine vereinheitlichte Umsetzung zwingend anzustreben, um einen kompatiblen Datenaustausch zwischen allen Krankenhäusern, Krankenkassen und Patienten zu gewährleisten und das Generieren paralleler Systeme zu vermeiden.

6. Förderung digitaler Innovationen durch Krankenkassen wird ermöglicht

Die geplante Gesetzesregelung ist aus kinderchirurgischer Sicht absolut begrüßenswert. Wie unter 1., Abschnitt 1 bereits ausgeführt sind hier unbedingt gewisse Benchmark-Kriterien für digitale Anwendungen einzufordern, um die digitale Versorgungsansätze den hohen Qualitätskriterien der bisherigen Schulmedizin gleichzustellen und um Sicherheit der Patientenversorgung zu gewährleisten. Dies wird nicht nur der Forderung nach einer Evidenz-basierten Medizin gerecht, sondern steigert auch die Akzeptanz in der Bevölkerung. "Apps auf Rezept" sind sicher eine gute Sache. Hier sollte es aber vor Einführung jeweils einen evidenzbasierten Nachweis für deren Wirksamkeit geben bzw. die Einführung im Rahmen von RCTs erfolgen, um eine Überflutung des Marktes mit unzähligen und qualitativ minderwertigen Gesundheits-Apps zu verhindern, die evtl. fehlerhaft sind oder fehlerhafte Entscheidungen implizieren. Ein „Gütesiegel“ bzw. eine unabhängige Bewertung der Apps wäre zusätzlich wünschenswert, um nicht nur die Krankenkassen vor unnötigen Kosten sondern auch die Patienten vor selbstfinanzierten unsinnigen App-Anschaffungen zu schützen.

7. Innovationsfond wird fortgeführt und weiterentwickelt

Die geplante Gesetzesregelung ist aus kinderchirurgischer Sicht absolut begrüßenswert. Kritisch zu sehen ist jedoch die geplante Minderung der finanziellen Förderung um 100 Millionen jährlich bis 2024,

da dadurch die qualitative Weiterentwicklung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland naturgemäß eingeschränkt wird.

8. Verfahren zur Überführung in der Regelversorgung wird geschaffen

Nachweislich erfolgreiche Versorgungsansätze aus Vorhaben des Innovationsfonds sollten zwingend in die Regelversorgung überführt werden. Auch erste digitale kinderchirurgische Projekte, wie das TEC-Pea Projekt der Kinderchirurgischen Klinik der Universitätsmedizin Mainz werden bereits über den Innovationsfond gefördert und evaluiert. Hiermit erscheint es möglich, auch längerfristig eine medizinische Versorgung auf höchstem Niveau in Deutschland angepasst an die neuen gesellschaftlichen Herausforderungen zu garantieren.

Weitere Anmerkung von JG:

Über genaue kalkulierte finanzielle Aufwände und zeitliche Fristen kann ich leider keine Aussage machen, da mir dazu die genauen Hintergrunddaten fehlen. Außerdem ist das Bürokratendeutsch ab und an schwer verständlich. Zu begrüßen ist jedoch die zeitnah geplante Umsetzung. Zu begrüßen ist auch die Fortführung der Förderungsmöglichkeiten durch den G-BA, wenn auch dieses zukünftig geringer ausfällt, als bisher. Hier steckt auch einiges an Förderpotential für Kinder. Mehrere Projekte stecken schon geplant in der Schublade.

Ergänzung von SR:

Für eine effiziente Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung in der Medizin und zum Schutz der sensiblen Daten sind Kommunikationsstandards Voraussetzung auf die die Industrie aufbauend IT-Lösungen entwickeln kann. Hier ist der Gesetzgeber gefordert rasch diese Grundlagen zu schaffen um die rasante technische Entwicklung der Digitalisierung für die Medizin einsetzbar zu machen.